

Beitragsordnung

Bürgerverein Duisburg-Großenbaum/Rahm e.V.



§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 25.04.2024.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres fällig.
- (2) Bei einem Beitritt ab dem 01.04. ist der zu leistende Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sofort fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Mitglieder zahlen 12€ im Jahr.
- (2) Juristische Personen und Einzelunternehmer zahlen einen frei zu vereinbarenden Beitrag, mindestens 25 € im Jahr.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass der Mitgliedsbeitrag fristgerecht auf dem Vereinskonto eingeht.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 12.03.2025 in Kraft.